

1. Im Artikel II § 9 werden
 - a) der Abs. 2 und im Abs. 3 das Wort „weitere“ gestrichen,
 - b) die Vorschriften des Abs. 4 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Ueberweisung ist in der vorstehenden Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheiden die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Dienstauglichkeit.

2. Im Artikel II § 13 Abs. 4 wird der Satz 2 gestrichen.
- §. Erl. zu Nr. 3 des Art. I.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 gleichzeitig mit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft.

Es kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 658) zur Anwendung.

Für Bayern kommt in Betracht Nr. I der zum Erlaß von Art. 61—68 AB. getroffenen Bestimmungen, für Württemberg Art. 1, 6, 9, 10, 14, 15 der Militärkonvention.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Walholm, an Bord N. Y. „Hohenzollern“, den 22. Juli 1913.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.